

RS Dsk 2000/6/29 120.684/13-DSK/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2000

Norm

DSG §7 Abs1 Z1;

DSG 2000 §8 Abs1 Z1;

AKG §92 Abs3;

1. DSG Art. 2 § 7 heute
2. DSG Art. 2 § 7 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
3. DSG Art. 2 § 7 gültig von 01.01.2000 bis 24.05.2018
1. AKG § 92 heute
2. AKG § 92 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
3. AKG § 92 gültig von 01.01.2005 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
4. AKG § 92 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1998
5. AKG § 92 gültig von 01.01.1992 bis 31.07.1998

Rechtssatz

[Anmerkung: Zur Diskussion steht, ob die Übermittlung von Daten zur Vertretung von Arbeitnehmerinteressen erforderlich war oder nicht.]

Der Wortlaut von § 92 Abs 3 AKG wie auch der systematische Zusammenhang lassen beide Auslegungen zu. Eine klare, aus den Gesetzesmaterialien (Ausschussbericht, 252 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats der XVIII Gesetzgebungsperiode, Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag selbst fehlen, da dieser als Initiativantrag eingebracht wurde) erschließbare Absicht des historischen Gesetzgebers, was als erforderliche Datenübermittlung anzusehen ist, fehlt. Die Systematik der Konstruktion als Ermächtigung der Arbeiterkammern und der Bundeskammer als datenschutzrechtlichen Auftraggebern zur Übermittlung bestimmter Daten, ergibt aber, dass die um Übermittlung ersuchende freiwillige Berufsvereinigung die Erforderlichkeit der Datenübermittlung darzulegen und die Kammer diese objektiv und sorgfältig zu prüfen hat. Der Wortlaut von Paragraph 92, Absatz 3, AKG wie auch der systematische Zusammenhang lassen beide Auslegungen zu. Eine klare, aus den Gesetzesmaterialien (Ausschussbericht, 252 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats der römisch achtzehn Gesetzgebungsperiode, Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag selbst fehlen, da dieser als Initiativantrag eingebracht wurde) erschließbare Absicht des historischen Gesetzgebers, was als erforderliche Datenübermittlung anzusehen ist, fehlt. Die Systematik der Konstruktion als Ermächtigung der Arbeiterkammern und der Bundeskammer als datenschutzrechtlichen Auftraggebern zur Übermittlung bestimmter Daten, ergibt aber, dass die um Übermittlung ersuchende freiwillige Berufsvereinigung die Erforderlichkeit der Datenübermittlung darzulegen und die Kammer diese objektiv und sorgfältig zu prüfen hat.

Schlagworte

Arbeiterkammer; Übermittlungsermächtigung; Mitgliederdaten; Prüfungspflicht

Dokumentnummer

DSKRS_20000629_120684_13_DSK_00_01

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at